

Ordnung der Universität Erfurt zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Ethikkodex)

vom 22. Juni 2023

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt. Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr.:_)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW
erfolgt in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

Ordnung der Universität Erfurt zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Ethikkodex)

vom 22. Juni 2023

Gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) und § 6 Abs. 4 der Grundordnung der Universität Erfurt (GO UE) in der Fassung vom 1. September 2021 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/2021, S. 1567-156) erlässt die Universität Erfurt unter Berücksichtigung der Leitlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom September 2019 folgende Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Ethikkodex). Der Senat der Universität Erfurt hat die Ordnung am 10. Mai 2023 beschlossen. Sie ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

§ 1

Leitprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) ¹Wissenschaftliches Arbeiten beruht auf Prinzipien, denen in allen Ländern und in allen wissenschaftlichen Disziplinen entsprochen werden muss. ²Allen voran steht die Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen. ³Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln wissenschaftlicher Professionalität, d.h. guter wissenschaftlicher Praxis. ⁴Diese den Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs zu vermitteln und die Voraussetzungen für ihre Geltung und Anwendung in der Praxis zu sichern, ist eine Kernaufgabe der Lehre und Forschung.
- (2) ¹Gute wissenschaftliche Praxis ist auch Voraussetzung für leistungsfähige, in der internationalen Wissenschaft anerkannte Forschung. ²Die Universität Erfurt erkennt ihre institutionelle Verantwortung als Stätte von Lehre, Forschung und Nachwuchsförderung an und verpflichtet sich, gute wissenschaftliche Praxis zu pflegen und zu fördern, ihre Mitglieder und Angehörigen zu einer entsprechenden ethischen Praxis anzuleiten und konkrete Verstöße zu prüfen und angemessen zu ahnden.
- (3) ¹Die Wissenschaftlerinnen*Wissenschaftler gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. ²Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor.
- (4) An der Universität Erfurt tätige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind verpflichtet
 - a) nach den Grundsätzen und Methoden der eigenen Disziplin (lege artis) zu arbeiten,
 - b) die verwendeten Quellen, Hilfsmittel, Methoden und Befunde zuverlässig zu dokumentieren,
 - c) die Standards des methodischen Zweifels an den eigenen Ergebnissen und der integren Auseinandersetzung mit anderen Positionen zu wahren,
 - d) die Leistungen anderer nicht zum eigenen Vorteil auszunutzen und deren Arbeit nicht undeklariert zu verwerten,
 - e) bei der Anfertigung und Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten sind Urheberschaft und Verantwortlichkeiten genau auszuweisen und abzugrenzen,

- f) alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar zu dokumentieren, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können,
 - g) sowie für die Beantwortung von Forschungsfragen wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden anzuwenden; bei der Entwicklung von neuen Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards, welche eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen bilden.
- (5) ¹Jede Wissenschaftlerin*Jeder Wissenschaftler trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht. ²Wissenschaftliches Fehlverhalten und akademische Integrität werden in der curricularen Ausbildung angemessen thematisiert. ³Studierende und Nachwuchswissenschaftlerinnen*Nachwuchswissenschaftler müssen im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung auch selbst wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld sein.

§ 2

Umsetzung der Leitprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) ¹Das Präsidium trägt dafür Sorge, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung auf allen Ebenen eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden. ²Im Bereich ihrer Verantwortung obliegen die Schaffung der Rahmenbedingungen sowie die Gewährleistung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und die angemessene Karriereunterstützung für alle Wissenschaftlerinnen*Wissenschaftler besonders den Professorinnen*Professoren sowie den Leiterinnen*Leitern der einzelnen Forschungsprojekte.
- (2) Eine angemessene Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist durch regelmäßige Besprechungen, die Kontrolle des Arbeitsfortschrittes und die Anleitung zu einem ethisch reflektierten Selbstverständnis sicherzustellen.
- (3) ¹Jede Leiterin*Jeder Leiter einer Arbeits-/Forschungsgruppe hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. ²Wer eine Arbeits-/Forschungsgruppe leitet, trägt Verantwortung dafür, dass für Postdoktorandinnen*Postdoktoranden, Promovierende und Studierende eine angemessene Betreuung gesichert und eine effiziente Zusammenarbeit unter Berücksichtigung aller Mitglieder der Arbeits-/Forschungsgruppe gewährleistet ist. ³Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen*Wissenschaftler sowie des wissenschaftsakkessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein.
- (4) Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen stets Vorrang vor Quantität.
- (5) Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung wissenschaftlicher Erkenntnisse sind die Forschenden dazu verpflichtet
 - a) im Nachgang festgestellte Unstimmigkeiten oder Fehler zu berichtigen,
 - b) die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software kenntlich zu machen und die Nachnutzung zu belegen,
 - c) die Originalquellen zu zitieren,
 - d) Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten zu beschreiben sowie den Umgang damit entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach auszugestalten,

- e) die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung darzulegen sowie
 - f) die Primärdaten als Grundlage von Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Datenträgern für zehn Jahre aufzubewahren.
- (6) ¹Wissenschaftlerinnen*Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. ²Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus.
- (7) ¹Grundsätzlich bringen die Wissenschaftlerinnen*Wissenschaftler alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. ²Sie entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets – ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen.
- (8) ¹Autorin*Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zum Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. ²Alle Autorinnen*Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. ³Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen.
- (9) ¹Autorinnen*Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. ²Wissenschaftlerinnen*Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen*Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. ³Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht vom Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.
- (10) ¹Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. ²Wissenschaftlerinnen*Wissenschaftler, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. ³Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. ⁴Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

§ 3

Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst beziehungsweise grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden oder geistiges Eigentum anderer verletzt wird.
- (2) Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht auch in einem Verhalten, aus dem sich eine Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer ergibt, insbesondere durch aktive Beteiligung, Mitwissen von Fälschungen, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen beziehungsweise grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.
- (3) Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:
- a) Falschangaben wie
 - das Erfinden von Daten,
 - das Verfälschen von Daten, zum Beispiel durch unvollständige Verwendung von Daten und Nichtberücksichtigung unerwünschter Ergebnisse, ohne diese offenzulegen, bzw. durch Manipulation einer Darstellung beziehungsweise Abbildung,
 - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben beziehungsweise einem Förderantrag

(einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),

- b) die Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einer* einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk beziehungsweise von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren beziehungsweise Forschungsansätze durch
- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer, insbesondere als Gutachter/in (Ideendiebstahl),
 - die Anmaßung beziehungsweise unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autorbeziehungsweise Mitautorschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts,
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre beziehungsweise der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind,
- c) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer* eines anderen ohne deren* dessen Einverständnis,
- d) die Sabotage von Forschungstätigkeit, einschließlich des Beschädigens, Zerstörens beziehungsweise Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software beziehungsweise sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt sowie
- e) die Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen beziehungsweise disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

§ 4

Ombudsperson

- (1) ¹Als Ansprechpartnerin*Ansprechpartner für die Beratung in Konflikt- und Verdachtsfällen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis wählt der Senat aus dem Kreis der Professorinnen*Professoren eine Ombudsperson sowie deren Stellvertreterin*Stellvertreter. ²Die Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre. ³Wiederwahl ist möglich.
- (2) ¹Die Ombudsperson fördert die gute wissenschaftliche Praxis an der Universität Erfurt und steht als Vertrauensperson Mitgliedern und Angehörigen sowie ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der Universität in allen Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten zur Verfügung. ²Sie prüft Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens, berät diejenigen, die über ein vermutetes konkretes Vorkommen informieren, sowie diejenigen, die sich einem solchen Verdacht ausgesetzt sehen, und beantragt die Einleitung eines förmlichen Untersuchungsverfahrens. ³Die Ombudsperson handelt in Ausübung ihres Amtes unabhängig. ⁴Sie ist zur Verschwiegenheit gegenüber allen Nichtbeteiligten verpflichtet und wahrt die Grundsätze eines fairen und vertraulichen Verfahrens. ⁵Sie erstattet der Präsidentin*dem Präsidenten über alle wesentlichen Vorkommnisse Bericht.
- (3) ¹Die Ombudsperson ist verpflichtet, Befangenheit offenzulegen. ²In diesem Fall wird die stellvertretende Ombudsperson tätig.
- (4) Zur Ausübung ihres Amtes können Ombudsperson und Stellvertretung erforderlichenfalls von ihren originären Dienstaufgaben entlastet werden.

§ 5

Untersuchungskommission

(1) ¹Zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wählt der Senat eine ständige Kommission. ²Ihr gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- je eine Professorin*ein Professor aus den vier Fakultäten und dem Max-Weber-Kolleg,
- ein promoviertes Mitglied der Universität aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen*Mitarbeiter
- sowie eine Person mit Befähigung zum Richteramt, die nicht Mitglied oder Angehörige*Angehöriger der Universität Erfurt sein muss.

³Die Amtszeit der Mitglieder der Untersuchungskommission beträgt drei Jahre. ⁴Wiederwahl ist möglich. ⁵Die Ombudsperson ist beratend zu den Sitzungen der Untersuchungskommission hinzuzuziehen. ⁶Darüber hinaus sind folgende Personen berechtigt, an den Sitzungen der Untersuchungskommission teilzunehmen:

- die Präsidentin*der Präsident mit Rederecht
- eine Vertreterin*ein Vertreter der Promovierendenvertretung mit Antrags- und Rederecht.

(2) ¹Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende*einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin* einen Stellvertreter. ²Sie entscheidet bei festgestellter Beschlussfähigkeit mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ³Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 25 Abs. 1 ThürHG.

(3) ¹Die Kommission handelt unabhängig und ist nicht an Weisungen gebunden. ²Sie gibt sich eine Geschäftsordnung und führt über alle wesentlichen Vorgänge Protokoll. ³Die für Stellungnahmen, Anhörungen, Verhandlungen und Entscheidungen festzusetzenden Fristen sind so einzurichten, dass ein zügiges Verfahren gewährleistet ist.

(4) ¹Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, Befangenheit offenzulegen. ²Für die Mitglieder der Kommission wählt der Senat in diesem Fall ein Ersatzmitglied; die Rechte organschaftlicher Vertreterinnen*Vertreter der Universität werden in einem solchen Fall durch andere Berechtigte wahrgenommen.

(5) Die Mitglieder der Kommission sowie hinzugezogene Dritte sind zur Verschwiegenheit über Kommissionsangelegenheiten verpflichtet.

§ 6

Verfahrensgrundsätze

(1) Ombudsperson und Untersuchungskommission setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der von den Vorwürfen Betroffenen ein.

(2) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung.

(3) ¹Die Anzeige der hinweisgebenden Person muss in gutem Glauben erfolgen. ²Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. ³Wegen der Anzeige sollen weder der hinweisgebenden noch der von den Vorwürfen betroffenen Person Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.

(4) Die hinweisgebende Person ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseren Wissens erfolgt ist.

§ 7

Vorverfahren zur Prüfung von Hinweisen auf wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Erhält die Ombudsperson Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so prüft sie die Vorwürfe im Hinblick auf Gewicht, Konkrettheit und Plausibilität und unter Berücksichtigung aller Faktoren, die geeignet sind, den Verdacht zu bestätigen oder auszuräumen.
- (2) Eine Verdachtsmeldung, bei der die hinweisgebende Person ihre Identität nicht offenlegt (anonyme Anzeige), wird überprüft, wenn die hinweisgebende Person belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorbringt, die eine Überprüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen.
- (3) ¹Die Ombudsperson teilt der vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffenen Person den Vorgang ohne Verzug schriftlich mit und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme. ²Die Frist zur Stellungnahme beträgt, wenn nicht aus gewichtigen Gründen eine andere Frist festgelegt wird, zwei Wochen. ³Bezüglich der Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person gilt § 8 Abs. 4 und 5.
- (4) ¹Die Ombudsperson prüft nach Eingang der Stellungnahme oder Verstreichen der Frist innerhalb von zwei Wochen, ob die Ermittlung eingestellt oder das förmliche Untersuchungsverfahren gemäß § 8 eingeleitet wird. ²Über die Entscheidung und deren Gründe sind sowohl die betroffene als auch die hinweisgebende Person schriftlich zu unterrichten. ³Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Ist die hinweisgebende Person mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden, hat sie innerhalb von zwei Wochen das Recht zur Vorsprache bei der Ombudsperson. ⁶Die Vorsprache kann zu einer erneuten Prüfung führen.

§ 8

Förmliches Untersuchungsverfahren

- (1) Das förmliche Untersuchungsverfahren vor der Untersuchungskommission gemäß § 5 wird auf Antrag der Ombudsperson eröffnet, sofern eine Einstellung des Vorverfahrens gemäß § 7 nicht in Betracht kommt.
- (2) ¹Die*Der Kommissionsvorsitzende informiert die Präsidentin*den Präsidenten über die Eröffnung des Verfahrens. ²Die Kommission kann je nach den Erfordernissen des Einzelfalls Fachwissenschaftlerinnen*Fachwissenschaftler und Sachkundige mit beratender Funktion zum Verfahren hinzuziehen.
- (3) Die vom Verdacht betroffene sowie die hinweisgebende Person haben das Recht zur Stellungnahme, persönlichen Anhörung und Hinzuziehung einer Person ihres Vertrauens.
- (4) ¹Ist die Identität der hinweisgebenden Person den untersuchenden Stellen bekannt, behandeln diese die Identität vertraulich und geben sie Dritten grundsätzlich nicht ohne das Einverständnis der hinweisgebenden Person preis. ²Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die betroffene Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, insbesondere, weil der Glaubwürdigkeit der hinweisgebenden Person für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt. ³Dies hat die Kommission durch Beschluss festzustellen. ⁴Die Bekanntgabe der Identität kann ausnahmsweise entfallen, wenn die Sach- und Beweislage offenkundig ist. ⁵Vor einer Offenlegung des Namens der hinweisgebenden Person ist sie darüber in Kenntnis zu setzen. ⁶Die hinweisgebende Person kann in diesem Fall die Anzeige vor Offenlegung ihres Namens zurücknehmen. ⁷Im Fall einer Rücknahme erfolgt die Offenlegung nicht, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung. ⁸Das Untersuchungsverfahren kann fortgeführt werden, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass dies im Interesse der wissenschaftlichen Integrität in Deutschland oder im berechtigten Interesse der Universität Erfurt geboten ist.

- (5) ¹Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die hinweisgebende Person mit ihrem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. ²Die Kommission entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, wie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die hinweisgebende Person umzugehen ist.
- (6) Die Kommission berät nach pflichtgemäßem Ermessen in mündlicher, nichtöffentlicher Verhandlung und prüft in freier Würdigung aller Beweise, ob und inwiefern wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.
- (7) ¹Hält die Kommission wissenschaftliches Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. ²Hält die Kommission wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, legt sie dem Präsidium das Ergebnis ihrer Untersuchung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte Dritter, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.
- (8) ¹Die wesentlichen Gründe für die Einstellung des Verfahrens oder die Vorlage an das Präsidium sind der betroffenen und der hinweisgebenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht zugelassen.
- (9) ¹Das Präsidium entscheidet auf der Grundlage des Vorschlags der Kommission über die zu treffenden Maßnahmen. ²Ist der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben worden, sorgt das Präsidium für eine Rehabilitation der beschuldigten Personen.
- (10) Das förmliche Untersuchungsverfahren ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (zum Beispiel ordnungsrechtliche Verfahren der Universität, arbeits-, dienst-, zivil oder strafrechtliche Verfahren), die gegebenenfalls von den jeweils zuständigen Stellen eingeleitet werden.
- (11) Die Akten der förmlichen Untersuchung und der ihr folgenden Maßnahmen werden 30 Jahre aufbewahrt.

§ 9

Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Die Amtszeiten der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Amt befindlichen Mitglieder der Untersuchungskommission, der Ombudsperson sowie der stellvertretenden Ombudsperson enden mit ihrem jeweiligen Ablauf. ²Die für sie geltenden Regelungen des Ethikkodex der Universität Erfurt zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 14. Mai 2019 finden bis dahin weiter Anwendung.
- (2) Der Ethikkodex der Universität Erfurt zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 14. Mai 2019 findet auf alle Verfahren Anwendung, die bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen wurden und noch nicht abgeschlossen sind.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt in Kraft. Gleichzeitig tritt der Ethikkodex der Universität Erfurt zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 14. Mai 2019 außer Kraft.

im Original gez.

Prof. Dr. Walter Bauer-Wabnegg
Der Präsident der Universität Erfurt